

Was ist Kirche (uniert)?

*Frank Hofmann**

1. Vorbemerkung

Die Frage danach zu stellen, „was die Kirche sei?“ (CA VIII), deutet häufig auf eine Krisen- oder Konfliktsituation hin, zumindest aber auf die Notwendigkeit einer Selbstvergewisserung. Die Antwort auf diese Frage impliziert häufig die Abgrenzung von anderen Kirchen oder Gemeinschaften. Diese Aspekte treten deutlich in der gegenwärtigen konfessionsökumenischen Diskussion hervor, die durch die römische Erklärung „Dominus Iesus“ (2000) und die „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ vom 10. Juli 2007 notwendig wurde. Insofern die gegenwärtige römische Position in einer geradezu selbstimmunisierenden Exklusivität allen nicht-römischen Kirchen das Kirchesein abspricht und sie zur Gemeinschaften minderer ekklesialer Qualität herabstuft, nötigt sie gerade die Kirchen der Reformation zu einer Selbstvergewisserung.

Blickt man in die Ordnungen der verschiedenen Landeskirchen, so wird deren konfessionelle Prägung oder Bindung in der Regel durch Hinweise auf überlieferte Bekenntnistexte definiert. Der Umfang der Aufzählung dieser Bekenntnisschriften und ihre Auswahl sind dabei variabel. Darin spiegelt sich die Vielfalt der historischen Entwicklungen protestantischer Kirchentümer in Deutschland wider. In diesem Kontext sind auch die unierten Kirchen zu sehen, deren Ursprung vom politischen Gestaltungswillen ihrer Initiatoren nicht zu trennen ist.

Wenn im Kontext unserer Tagung danach zu fragen ist, was Kirche im unierten Sinne sei, so soll das nicht im Sinne einer historischen Rekonstruktion erfolgen¹. Vielmehr wird das Verfahren gewählt, die gegenwärtig gültigen Ordnungen ausgewählter uniierter Kirchen daraufhin zu befragen, welches Verständnis von „Kirche“ sie erkennen lassen.

2. Das Kirchenverständnis ausgewählter uniierter Kirchenverfassungen

a) Die Evangelische Kirche von Westfalen

Die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen² lauten:

„I.

„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist. Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.

II.

„Auf diesem Grunde sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die

* Kassel.

¹ Vgl. die knappe Übersicht von A. Adam: Art. „Unionen im Protestantismus. I. Geschichtlich, im Bereich der EKD“, RGG_VI (1962 = 1986), 1140-1144.

² Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1).

Welt gehorsam zu sein. ²In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

³In den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers.

⁴In den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus.

⁵In den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation.

⁶In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht.

III.

¹Die Evangelische Kirche von Westfalen achtet den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden und gewährt der Entfaltung ihres kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand freien Raum.

²Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren. ³Der gelegentliche Dienst am Wort darf einem innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß berufenen Diener nicht deshalb verwehrt werden, weil er einen anderen als dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis angehört; er ist jedoch verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

⁴Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. ⁵In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum heiligen Abendmahl zugelassen. [...]"

Folgende Aspekte sind festzuhalten:

- Das biblische Zeugnis gilt als „alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens“ und steht somit deutlich über den unterschiedlichen Bekenntnissen.
- In der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Gemeinden dreier evangelischer Bekenntnisse verbunden: lutherische, reformierte und unierte Gemeinden. Nicht die Gesamtkirche hat also einen Bekenntnisstand, sondern Träger des Bekenntnisses sind die Gemeinden. Das ergibt sich auch aus zwei weiteren Bestimmungen der Kirchenordnung: So hat die Kirchengemeinde für die Bezeugung des jeweils geltenden Bekenntnisses Sorge zu tragen³ und Pfarrerinnen und Pfarrer haben den jeweiligen Bekenntnisstand ihrer Gemeinden „zu achten und zu wahren“⁴.
- In den lutherischen und reformierten Gemeinden gelten die „üblichen“ Bekenntnisschriften, konkret die Confessio Augustana und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismen einerseits, der Heidelberger Katechismus andererseits. Innerhalb der einen Landeskirche gelten also verschiedene reformatorische Bekenntnisse.
- In den unierten Gemeinden steht kein fest formuliertes reformatorisches oder nachreformatorisches Bekenntnis in Geltung, sondern es wird explizit ein hermeneutischer Prozess beschrieben, wenn es heißt: „In den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation.“
- Die Barmer Theologische Erklärung wird „als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht“, jegliche Formulierung, die

³ Artikel 8 (1): „¹Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. ²Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.“ Vgl. auch das Gelöbnis der Presbyterinnen und Presbyter nach Art. 36 (2): „¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab: ²Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“

⁴ Artikel 22: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren.“

die Erklärung jedoch als eine Art Unionsbekenntnis erscheinen lassen könnte, wird jedoch sorgfältig vermieden⁵.

Im Jahre 1953 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen einen Ausschuss „Bekenntnis und Einheit der Kirche“ eingesetzt und diesen beauftragt, „das in den Grundartikeln der Kirchenordnung bezeugte Selbstverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen zu überprüfen“⁶. Methodisch wurde der Weg gewählt, bei den einzelnen untersuchten Themen zuerst einmal die Gemeinsamkeiten von Lutheranern und Reformierten gegenüber dem römischen Katholizismus einerseits und den „Schwärmern“ andererseits herauszustellen. Dann wurden die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Auffassung dargestellt, wobei jeweils Einseitigkeiten und Missverständnisse benannt werden, die nur in einer Zusammenschau der verschiedenen Bekenntnisse vermieden werden können. Eine der Kernaussagen dieses der Synode 1959 vorgelegten Berichts lautet:

„In zunehmendem Maße ergab sich für alle an der Ausschussarbeit Beteiligten, daß die Glaubens- und Lehrunterschiede zwischen Lutheranern und Reformierten sich in den 400 Jahren kirchlicher Geschichte und theologischer Arbeit nicht erledigt haben, daß sie auch nicht nivelliert oder wegdisputiert werden dürfen, daß sie aber auch keine die Kirchengemeinschaft aufhebende Macht mehr besitzen. Wenn auch an wichtigen Punkten Glaubens- und Lehrunterschiede nach wie vor bestehen, so hat sich ihr die Gewissen bindendes Gewicht offenbar verlagert. Lutheraner, Reformierte und Unierte sind heute in der Lage, durch die Unterschiede hindurch die Einheit in der Kirche des Wortes zu ergreifen, sich an ihnen zu der Klarheit der Erkenntnis des allein wirksamen Heils in Christus Jesus zu rufen und in einer Kirchengemeinschaft zu leben.“⁷

Das Kirchesein der Evangelischen Kirche in Westfalen hängt also nicht an einem gemeinsamen Bekenntnis, sondern daran, dass Gemeinden unterschiedlicher reformatorischer Bekenntnisse innerhalb einer Landeskirche Kirchengemeinschaft leben. Diese Konzeption liegt durchaus auf der Linie, die die preußische Kabinettsordre vom 28.02.1834 für die preußische Union formuliert hatte:

„Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“⁸

b) Die Evangelische Kirche im Rheinland⁹

Aufgrund der engen Beziehungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen weisen die beiden Kirchenordnungen starke Gemeinsamkeiten auf¹⁰. Die Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland lauten:

⁵ Gleichwohl sind Presbyterinnen und Presbyter nach Artikel 36 (3) der Kirchenordnung verpflichtet, „die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums“ anzuerkennen.

⁶ Bekenntnis und Einheit der Kirche. Zusammenfassender Bericht des von der Landessynode 1953 eingesetzten Ausschusses. Entgegengenommen von der Landessynode. Vom 10. Oktober 1959, in: Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945-1962, im Auftrag des Landeskirchenamts hg. von Wilhelm Rahe, Bielefeld _1962, 13-30; hier: 13.

⁷ AaO, 13f.

⁸ Zitiert nach: Hubert Kirchner: Art. „Union“, Evangelisches Kirchenlexikon, S. 14220f; <http://www.digitale-bibliothek.de/band98.htm>; vgl. EKL Bd. 4/11, S. 1037f).

⁹ Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86)

¹⁰ Vgl. die komplementären Bestimmungen beider Kirchenordnungen: Artikel 127 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland lautet: „(1) Die Landeskirche pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Aufrechterhaltung gemeinsamer kirchlicher Ordnungen.“ Und der entsprechende Artikel 122 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgenden Wortlaut: „Die Landessynode pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.“ Zur Vorgeschichte vgl. Wilhelm H. Neuser: Die Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, in: Die Ge-

„I.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.

Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums.

Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. [...]

II.

Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.

Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse. In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgerische Konfession, die Apologie der Augsburgerischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers; in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus; in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.

III.

Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.

Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums beharren und zusammen wachsen. [...]"

Gerade angesichts der engen Verwandtschaft mit der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Unterschiede bemerkenswert:

- Kirche wird als „Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden“ beschrieben – mithin im Anschluss an die klassische lutherische Bestimmung in CA VII¹¹.
- Neben lutherischen und reformierten werden nicht „unierte“ Gemeinden benannt, sondern Gemeinden, die „dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse“ folgen. Damit wird die Konfessionsbezeichnung „uniert“ offenbar bewusst vermieden. Während die Aufzählung der Bekenntnisschriften mit der westfälischen Kirchenordnung übereinstimmt¹², wird als Bekenntnisschrift der „Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen“, „entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus

schichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. I: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817-1850), hg. v. J. F. Gerhard Goeters u. Rudolf Mau, Leipzig 1992, 241-256.

¹¹ Analog heißt es in Artikel 1(2) über die Aufgabe der Evangelischen Kirche im Rheinland: „Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente.“

¹² Lutherisch: CA, Apologie der CA, Schmalkaldische Artikel, Luthers Katechismen; reformiert: Heidelberger Katechismus.

oder eine Zusammenfassung beider Katechismen“ genannt. Letzteres mag man als eine Art Unionsbekenntnis auffassen, allerdings wird kein konkreter Text genannt. Bei der Zusammensetzung der – mit dem Präsidium der Synode identischen¹³ – Kirchenleitung sollen die verschiedenen Bekenntnisse innerhalb der Landeskirche berücksichtigt werden.¹⁴

Wie in der westfälischen Kirchenordnung wird auch in der rheinischen die Barmer Theologische Erklärung zwar prominent als „schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums“ rezipiert, jedoch nicht in den Rang eines (gemeinsamen) Bekenntnisses erhoben.

Dass die Bekenntnisverschiedenheit innerhalb der Landeskirche zu Konflikten führen kann, reflektiert die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Kontext der Vorschriften über die Synode, wenn in Artikel 143 geregelt wird:

„(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis angehören.

(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.“

c) Fazit

Die Bestimmung dessen, was „Kirche“ ist, bleibt in beiden unierten Kirchenordnungen letztlich der Ebene der Gemeinde auf der Grundlage der in ihr geltenden Bekenntnisse überlassen. Das Modell der inneren Einheit der Landeskirche ist das der Kirchengemeinschaft. Folgerichtig heißt es in Art. 126(1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland: „Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.“ Die presbyterial-synodale Struktur weist in beiden unierten Kirchen einen starken Einfluss reformierter Tradition aus.

Beide Kirchenordnungen sind bemüht, das Miteinander der reformatorischen Bekenntnisse detailliert zu regeln. Auf die Formulierung eines gemeinsamen Bekenntnisses wird verzichtet, insbesondere wird die jeweils hoch geschätzte Barmer Theologische Erklärung nicht als gemeinsames Bekenntnis jenseits der Bekenntnisschriften der Reformationszeit in Anspruch genommen.

3. Die Bekenntnisunion in Baden

Im Großherzogtum Baden wurde 1821 eine Bekenntnisunion vollzogen¹⁵. Die Grunddifferenz zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche sah die Unionsurkunde in der Abendmahlslehre, die durch ein in § 5 der Unionsurkunde enthaltenes „Lehrbuch“ gemeinsam formuliert wird¹⁶. Weiterhin wurden Liturgie (§ 6), Verfassung (§ 7) und Kirchengemeindeordnung (§ 8) in der Unionsurkunde einheitlich geregelt.

¹³ Vgl. Art. 148: „(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung ‚Kirchenleitung‘.“

¹⁴ Vgl. Art. 152: „(1) Die Kirchenleitung besteht aus: a) Ordinierten Theologinnen und Theologen: Der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses und sechs weiteren Mitgliedern; b) Mitgliedern von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen: Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern; die durch Wahl bestimmt werden. (2) Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.“

¹⁵ Vgl. die „Urkunde über die Vereinigung beider Evangelischer Kirchen in dem Großherzogtum Baden vom 26. Juli 1821, Reg.Bl. 1821, Beil. zu Nr. XVI, abgedruckt in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche in Baden unter Nr. 800.200.

¹⁶ Der Text lautet: „§ 5 Lehre: Indem sich in den übrigen Punkten der Lehre der evangelisch-lutherischen und evangelisch-refomierten Kirche kein trennender Unterschied findet, so vereinigte sich die Generalsynode in der Lehre von dem heiligen Abendmahl in folgenden dem Lehrbuch der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche einzuschaltenden Sätzen, ohne jedoch damit in Hinsicht der besonderen Vorstellungen

Die in diesem Jahr in Kraft getretene neue Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden¹⁷ knüpft explizit an die Entwicklung des 19. Jahrhunderts an, wenn es im Vorspruch heißt:

- „(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit.
- (2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.
- (3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.
- (4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburgische Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.
- (5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.
- (6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewähren. [...]“

Gegenüber den bisher betrachteten Kirchenordnungen sind besonders zwei Punkte bemerkenswert:

- Die Confessio Augustana gilt als das „gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation“, nicht nur der lutherischen Kirche.

darin die Gewissen binden zu wollen.

Frage 1 Was ist ein Sakrament?

Antw. Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden.

Frage 2 Was ist das heilige Abendmahl?

Antw. Das Mahl, welches Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Andenken an seinen Erlösungstod eingesetzt hat.

Frage 3 Wie lauten die Worte der Einsetzung?

Antw. Matt. 26, V. 26-28, Luk. 22, V. 19.20. Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach und gabs den Jüngern und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis. Desselbigengleichen auch den Kelch nach dem Abendmahle, dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden; das tut zu meinem Gedächtnis.

Frage 4 Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahle?

Antw. Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm unserm Herrn und Heiland nach 1. Kor. 10, V. 16. »Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft usw.

Frage 5 Welches sind also bei dem Abendmahl des Herrn die sichtbaren Zeichen?

Antw. Brot und Wein, welche auch in dem Genusse desselben Brot und Wein bleiben.

Frage 6 Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahle?

Antw. Alles, was uns Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

Frage 7 Wozu bewegt uns die würdige Teilnahme an dem heiligen Abendmahle?

Antw. Bei unserer innigen Gemeinschaft mit Christo dankbar gegen Gott zu sein und in der Heiligung zu wachsen.

Frage 8 Wie bereiten wir uns zum würdigen Genusse des heiligen Mahles vor?

Antw. Dadurch, daß wir uns sorgsam selber prüfen, uns unserer Sünden wegen mißfallen, sie ernstlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes suchen, seinen Beistand zu unserer Besserung erleben und gegen unsern Nächsten versöhnlich sind, wie wir selbst der Versöhnung bedürfen. [...]“

¹⁷ Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007, Quelle: http://www.ekiba.de/images/Grundordnung_Endfassung_korrigiert_.pdf (Stand: 05.12.07).

- Aus den beiden reformatorischen Traditionen wird je eine Bekenntnisschrift erwähnt: Luthers Kleiner Katechismus und der Heidelberger Katechismus. Im Blick auf die zwischen beiden Katechismen bestehenden Differenzen in der Abendmahlslehre gilt die Unionsurkunde von 1821.

Damit sind alle Regelungen entbehrlich, die den Umgang der beiden Konfessionen innerhalb der einen Kirche miteinander regeln. So findet sich in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden gelegentlich die tendenziell lutherisch klingende Formulierung „Schrift und Bekenntnis“, wobei alle verantwortlich Mitarbeitenden explizit auf dieses Unionsbekenntnis verpflichtet werden. Exemplarisch sei die Verpflichtung der Ältesten aus Art. 19 zitiert¹⁸:

„(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamt.

(2) Die Verpflichtung lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ [...]

Dieser Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche in Baden kann nicht geändert werden, wie Artikel 58(3) bestimmt: „Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.“

Auch wenn es in Artikel 5(1) heißt: „Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf“ ist das presbyterial-synodale Element hier deutlich schwächer ausgeprägt als im Rheinland oder in Westfalen. Dem entspricht, dass die Evangelische Kirche in Baden ein Bischofsamt kennt, dessen Inhaber auf Lebenszeit gewählt wird¹⁹.

4. Jenseits der Union: „...in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“

Einen anderen Weg als die bislang dargestellten unierten Kirchen beschreitet die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die weder lutherisch, noch reformiert, noch uniert, sondern „evangelisch“ ist. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck war nicht Mitglied der Evangelischen Kirche der Union (EKU), jedoch Mitglied der Arnoldshainer Konferenz und gehört jetzt zu den Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen (UEK).

Die Präambel der Grundordnung²⁰ – vergleichbar den Grundartikeln der beiden bereits behandelten Kirchenordnungen – lautet:

„(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. [...]

(3) Sie ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen.

(4) In dieser geschichtlich gewordenen Einheit und in Wahrnehmung des gemeinsamen Auftrages hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Gliedern die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, in Seelsorge, Unterweisung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.“

Entscheidend sind hier zwei Aspekte:

- Wiewohl die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck aus konfessionell unterschiedlich geprägten Regionen – lutherisch, reformiert, uniert – entstanden ist²¹,

¹⁸ Entsprechende Verpflichtungen finden sich für Mitglieder der Bezirkssynode (Art. 41), der Landessynode (Art. 67) und natürlich bei der Ordination (Art. 90).

¹⁹ Vgl. Art. 74(3) der Grundordnung.

²⁰ Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2006.

²¹ Die historisch gewachsenen Strukturen werden nicht negiert, wie Artikel 120 der Grundordnung zeigt, der bestimmt: „Das Gebiet der Landeskirche wird unter tunlicher Berücksichtigung der bekenntnismäßigen Prägung in Sprengel eingeteilt.“

kann sie sich als „evangelische“ Kirche in dem Sinne definieren, dass sie „in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“ ist.

- Neben den altkirchlichen Symbolen wird lediglich die Confessio Augustana als einzige reformatorische Bekenntnisschrift explizit benannt – und zwar nicht im Sinne einer formalen Geltung, sondern als *das* prägende Bekenntnis der Gesamtkirche. Martin Hein hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, statt vom „Bekenntnisstand“ sachgerechter von der „Bekenntnisgrundlage“ einer Kirche zu reden²².
- Der Hinweis in der Grundordnung auf die unterschiedliche konfessionelle Prägung von Gemeinden, die es durchaus gibt, erübrigt sich. Zahlreiche Gemeinden tragen – wie die Landeskirche – die schlichte Konfessionsbestimmung „evangelisch“²³. Ebenso gibt es keine weiteren Regelungen über das Miteinander der verschiedenen Bekenntnisstände von Gemeinden²⁴.

Die konkrete Gestalt der in dieser Weise geprägten und verfassten Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird man zutreffend als „mild lutherisch“ bezeichnen können, wobei das Strukturelement eines „Miteinander und Gegenüber“²⁵ prägend ist, das Artikel 89 (1) der Grundordnung programmatisch formuliert: „Landessynode und Bischof tragen in ihrem Miteinander und Gegenüber die oberste Verantwortung für Leben und Dienst der Landeskirche.“ Elemente der theologischen Konzeptionen des geistlichen Amtes einerseits und der allgemeinen Priestertums andererseits sowie die ihnen entsprechenden episkopalen und presbyterial-synodalen Strukturelemente fließen in dieses „Miteinander und Gegenüber“ der verschiedenen Leitungsorgane ein.

²² Martin Hein: Was heißt: „... in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“?, in: Vernünftiger Gottesdienst. Kirche nach der Barmer Theologischen Erklärung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans-Gernot Jung, hg. v. Frithard Scholz und Horst Dickel, Göttingen 1990, 131-150; hier: 137. Im Hintergrund der Konzentration auf die CA steht die historische Entwicklung, „daß in den hessischen Kirchenordnungen seit dem Ende der dreißiger Jahre [sc. des 16. Jahrhunderts] ein steter inhaltlicher Bezug auf die Confessio Augustana stattfindet und durch ihn das kirchliche Leben geprägt und ausgestaltet wird.“ (Hein, aaO, 141).

²³ Vgl. Artikel 11 der Grundordnung: „(1) Die Kirchengemeinden tragen ebenso wie die Landeskirche die Bezeichnung ‚evangelisch‘. (2) Kirchengemeinden, für die die Bezeichnungen ‚evangelisch-reformiert‘, ‚evangelisch-lutherisch‘ oder ‚evangelisch-uniert‘ herkömmlich und bisher in Gebrauch waren, können diese Benennung beibehalten oder auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Kirchenvorstand und Gemeindeversammlung in die Bezeichnung ‚evangelisch‘ ändern.“

²⁴ Lediglich Art. 5 (3) der Grundordnung regelt: „Bestehen an einem Ort mehrere Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so steht dem Mitglied die Wahl der Gemeinde frei.“

²⁵ Vgl. Martin Hein: „Miteinander und Gegenüber“: Eine historische Analyse des Konstruktionsprinzips der „Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ von 1967, ZevKR 39 (1994), 1-19; Volker Knöppel: Miteinander und Gegenüber. Zur Verfassungsgeschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Monographia Hassiae 23), Kassel 2000.